

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Edertalschule in Frankenberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Edertalschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach seiner Eintragung lautet der Name „Verein der Freunde und Förderer der Edertalschule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr-

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Edertalschule in Frankenberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwirklicht die Förderung der wissenschaftlichen, musischen und körperlichen Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Edertalschule, indem er Lehr- und Lernmaterial beschafft und leihweise dem Schulträger zur Verfügung stellt, und Lehr- und Studienfahrten und andere Schulveranstaltungen finanziell unterstützt.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Er ist konfessionell und politisch neutral.
- (4) Die Mittel des Vereins (insbesondere Beiträge der Mitglieder und Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Organe des Vorstandes können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
drei Beisitzern.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.

Der Verein wird nach außen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel i. S. d. § 2 dieser Satzung.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger wirksam gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahl des Vorstandes ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.
- (4) Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig, sofern dem nicht aus der Wahlversammlung widersprochen wird. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im

ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In seiner nächsten Sitzung entscheidet der Vorstand über die Annahme des Protokolls.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen (Frankenberger Zeitung, Hessisch-Niedersächsische Allgemeine) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Edertalschule Frankenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Edertalschule in Frankenberg zu verwenden hat.

(Stand: Mai 2018)